Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1955	Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
22. 2. 55	Dritte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung)	7

Dritte Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Gebührenordnung).

Vom 22. Februar 1955.

Auf Grund des § 63 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen im Anerkennungs-, Zulassungs- und amtlichen Probenahmeverfahren nach dem Saatgutgesetz werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Wird der Antrag auf Anerkennung zurückgenommen, so wird je Teilstück 1,— Deutsche Mark erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war. Wird der Antrag nach Beginn der Feldbesichtigung zurückgenommen, so wird die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Im übrigen gilt das Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163).

Wiesbaden, den 22. Februar 1955.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Gebührenverzeichnis

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	I. Anerkennungsverfahren.	
1.	Entscheidung im Anerkennungsverfahren, einschließlich Prüfung von Vorstufensaatgut, bei	
	a) Hybridmais, Winterölfrüchten, Futtermöhren	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,—
	b) Futterkohl, Kohlrüben, Klee, Gräsern, Tabak	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,—
	jedoch Mindestgebühr	8,—
	c) Futter- und Zuckerrübensamen	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	3,—
	d) Korbweiden	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,50
	jedoch Mindestgebühr	10,—
	e) Kartoffeln und Topinambur	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,50
	f) Landwirtschaftliche Kulturarten, die nicht unter die Nummern a) bis e) fallen,	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	1,75
	g) Gemüse, einjährige Arten,	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	2,—
	jedoch Mindestgebühr	8,—
	h) Gemüse, zweijährige Arten,	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche	4,—
	jedoch Mindestgebühr	16,—
	i) Gemengesaat, wenn Haupt- und Untersaat zugleich angemeldet wird,	
	je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche:	
	Hauptfrucht	volle Gebühr
	Untersaat	1,—
	j) Schnittholz von Reben	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,25
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	2,—
	k) bewurzelten Reben in Rebschulen	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,50
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
	l) Topf- und Kartonagereben	
	je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte	2,—
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
2.	Nachkontrolle nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Saatgutgesetzes	20,—
	Die Gebühr entfällt, wenn die Entscheidung zugunsten des Antragstellers geändert wird; bei teilweisem Erfolg kann die Anerkennungsstelle die Gebühr entsprechend ermäßigen.	
3.	Untersuchungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 der Anerkennungsverordnung vom 29 März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S 494)	15,—
4.	Augenstecklingsprüfung bei Kartoffeln je Probe	10,—
5.	Virus-Test bei Kartoffeln je Probe	3,50
	II. Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung und weitere Proben im Anerkennungsverfahren.	
	Entscheidung im Zulassungsverfahren, Verlängerung der Anerkennung nach § 18 der Anerkennungsverordnung und weitere Proben im Anerkennungsverfahren nach § 14 Abs. 3 der Anerkennungsverordnung je vorgeschriebene Mengeneinheit der Probe gemäß Anlage 3 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487) in den Fassungen der Verordnungen vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 16) und vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 488) und Anlage 5 der Anerkennungsverordnung bei:	
1.	Getreide, Buchweizen	4,—
2.	Mais, Feldhülsenfrüchten, Bitterlupinen	4,50
3.	Bitterstoffarmen Lupinen (einschließlich Bitterstoffbestimmung)	11,—
4.	Lein	7,50
5.	a) Hackfrüchten (außer Kartoffeln und Topinambur), Futterkohl, Esparsette und Serradella	6,—
	b) Echtheitsbestimmung (Farbe der Keimlinge) bei Futter- und Zuckerrüben zusätzlich	5,—
6.	Luzerne und Kleearten	9.—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.	a) Groben Grassaaten: Hirse (Kolben-, Rispen-), Glatthafer, Knaulgras, ausläufertreibender Rotschwingel, Trespe (Wehrlose), Weidelgras (Bastard-, Deutsches-, Einjähriges-, Welsches-), Wiesenschwingel	7,50
	b) Echtheitsbestimmung bei Weidelgräsern zusätzlich	5,—
8.	Feinen Grassaaten:	
	a) Beckmannia, Fioringras (Straußgras), Goldhafer, Kammgras, Rohrglanzgras, Wiesenfuchsschwanz	9,50
	b) Rispe (Fruchtbare-, Gemeine-, Wiesen-), Lieschgras (einschließlich Echtheitsbestimmung)	14,50
9.	Tabak	7,50
10.	Kartoffeln, Topinambur	10,—
11.	Korbweiden	5,—
12.	Landwirtschaftlichen Arten, die nicht unter die Nummern 1 bis 11 fallen, außer Reben	6,50
13.	Gemüse-Hülsenfrüchten	4,50
14.	Sonstigen Fruchtgemüsen, Kohlarten (einschließlich Mai- und Herbstrüben), Blatt- und Stielgemüsen (außer Endivien, Feldsalat, Kerbel, Schnittpetersilie, Salat), Wurzelgemüsen (außer Möhren, Wurzelpetersilie, Sellerie, Zichorie), Zwiebelgemüsen	6.—
15.	Gemüsearten, die nicht unter die Nummern 13 oder 14 fallen	7,50
16.	Schnittholz von Reben	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,25
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	2,—
17.	bewurzelten Reben in Rebschulen	
	je angefangenen ar jeder besichtigten Sorte	—,50
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
18.	Topf- und Kartonagereben	
	je angefangene 1000 Stück jeder besichtigten Sorte	2.—
	jedoch Mindestgebühr je Sorte	4,—
	III. Probenahmeverfahren (nach § 2 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 10. April 1954 (GVBl. S. 81).	
1.	Amtliche Probenahme im Anerkennungsverfahren	
	je Probe	2.50
2.	Amtliche Probenahme im Zulassungsverfahren	
	je Packung und Probestelle einer Partie bei	
	a) Klee- und Grassamen	—,20
	b) allen anderen Fruchtarten	—,15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelpreis dieser Ausgabe Nr. 4 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56